

2) Ministerialbekanntmachung, die beschlossenen Aenderungen und Ergänzungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Vereins-Zolltarif betr., vom 31. August 1863.

In Gemäßheit einer unter den Regierungen des deutschen Zoll- und Handelsvereins getroffenen Vereinbarung sind die nachverzeichneten Aenderungen und Ergänzungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Vereins-Zolltarif beschloffen worden, welche vom 1. November dieses Jahres an in Wirksamkeit treten sollen:

- 1) Anilin und Flavin sind als chemische Fabrikate nach Position II. 5.a. des Vereins-Zolltarifs dem Saße von 3 1/2 Thlr., dagegen ist Benzol der allgemeinen Eingangs-Abgabe unterworfen,
- 2) Auf Pappe oder doch härteres Papier aufgezogene Photographien unterliegen der allgemeinen Eingangs-Abgabe.
- 3) Kleinere photographische Bilder, welche auf durchgeschlagenes Papier aufgeklebt sind (sogenannte Buchzeichen und dergleichen) sind den im amtlichen Waarenverzeichnisse auf Position II. 27.b. hingewiesenen Bildern auf Papier mit durchgeschlagenen Randverzierungen (sogenannten Spitzenbildern) gleich zu behandeln.
- 4) Die Artikel „Decken (Zußdecken)“ und „Matten“ sind in folgender Weise gefaßt worden:

- Decken (Zußdecken) aus Stroh, Schilf, Bast, Rinsen und Baumwurzeln, siehe Matten,
- „ (Zußdecken) aus losen (nicht versponnenen oder gedrehten) Fasern von Kofos, Manillahaar, Jute und andern losen, vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme der Baumwolle, gefärbt oder ungefärbt; ferner dergleichen in Verbindung mit Bindfäden aus Hauf oder mit Berg, ingleichen in Verbindung mit leinenen oder baumwollenen Fäden, womit die Bündel der Rinsen, Fasern u. s. w. unwickelt sind, auch mit einer Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle bis 2 Zoll Preussisch Breite. N. 6. A.
- „ — „ dergleichen mit einer über 2 Zoll Preussisch breiten Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle II. 22.c.
- „ (Zußdecken) ganz oder theilweise aus versponnenen oder gedrehten vegetabilischen Fasern mit Ausnahme von Baumwolle, gefärbt oder ungefärbt; auch dergleichen in Verbindung mit Kälber-, Kuh- oder Pferde-Haaren oder mit Schweinborsten, mit einer bloßen Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle, oder sonst in unwesentlicher Verbindung mit nicht seidenen Spinnmaterialien: